



HVBG

HVBG-Info 14/1999 vom 23.04.1999, S. 1341 - 1344, DOK 754.14/017-OLG

Haftungsprivileg bei Arbeitsunfall - Unfall eines Mitarbeiters eines Konstruktionsbüros bei der Überprüfung des für ein Unternehmen hergestellten Werkes - Urteil des OLG Hamm vom 05.02.1998 - 6 U 140/97

Haftungsprivileg bei Arbeitsunfall - Unfall eines Mitarbeiters eines Konstruktionsbüros bei der Überprüfung des für ein Unternehmen hergestellten Werkes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 636, 637 RVO);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 05.02.1998
- 6 U 140/97 -

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 05.02.1998 - 6 U 140/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Nach RVO §§ 636, 637 genießt ein Unternehmer ein Haftungsprivileg nur gegenüber den "in seinem Unternehmen tätigen Versicherten". Ist (wie hier) der Unfallbetrieb nicht der Stammbetrieb des Verletzten, so hängt die Anwendbarkeit des RVO § 636 zugunsten des Unternehmers des Unfallbetriebes davon ab, ob der Verletzte wie ein Arbeitnehmer dieses Betriebes tätig geworden und damit gemäß RVO § 539 Abs 2 in Verbindung mit RVO § 539 Abs 1 Nr 1 in diesem Betrieb unfallversichert gewesen ist.
2. Wenn ein Mitarbeiter eines Konstruktionsbüros, das Schwingungsdämpfer für freistehende Schornsteine herstellt und einbaut, im Betrieb eines Auftraggebers verletzt wird, während er dort zusammen mit einem Mitarbeiter dieses Unternehmens eine Funktionsprüfung des erstellten Werkes durchführen soll, ist das auftraggebende Unternehmen nicht von der Haftung freigestellt, wenn und soweit die Kontrolle vereinbarungsgemäß Sache des Konstrukteurs ist. Der Verletzte ist dann nämlich ausschließlich im Aufgabenbereich seines Stammbetriebes tätig geworden.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger verlangt aus abgeleitetem Recht (§ 6 Entgeltfortzahlungsgesetz) wegen Verletzung seines Mitarbeiters .. Ersatz des für die Zeit vom 12.02.1996 bis zum 25.03.1996 gezahlten Lohnes (14.551,46 DM).

Der Kläger hat ein patentiertes Verfahren entwickelt zur Schwingungsdämpfung von freistehenden Schornsteinen. Dieser Schwingungsdämpfer wird von der Beklagten in Lizenz für den Kläger gegen eine entsprechende Lizenzgebühr gebaut und vertrieben. Die Beklagte, die gleichzeitig Schornsteine baut und liefert, bringt

die fertiggestellten Schwingungsdämpfer, nachdem sie zuvor getestet und eingestellt worden sind, an den betreffenden Schornsteinen an.

Die Schwingungsdämpfer müssen, bevor sie eingebaut werden, auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüft und eingestellt werden. Dem Kläger als Konstrukteur des Schwingungsdämpfers obliegt dabei die Aufgabe, die Schwingungsfrequenz zu kontrollieren. Dies geschieht im Betrieb der Beklagten über eine Öffnung für die Frequenzkontrolle, die sich in einer Höhe von ca. 2,50 m in dem insgesamt ca. 6 m hohen und runden Schwingungsdämpfer befindet. Für den Fall, daß die Frequenzkontrolle ergibt, daß sie den Berechnungen des Klägers nicht entspricht, muß der Schwingungsdämpfer über Stahlseile eingestellt werden, die - je nach Erfordernis - angezogen oder gelockert werden. Diese letztere Tätigkeit wird vereinbarungsgemäß durch Mitarbeiter der Beklagten erledigt.

Zur Unfallzeit am 12.02.1996 war der als Baukonstrukteur im Ingenieurbüro des Klägers tätige Zeuge .. mit dieser Frequenzkontrolle beauftragt, da der von der Beklagten fertiggestellte Schwingungsdämpfer eingestellt werden mußte. Für die Beklagte war der Zeuge .. für die erforderlichen Einstellarbeiten abgestellt worden. .. hatte für .. eine etwa 2 m hohe Klappleiter unter der Öffnung für die Frequenzkontrolle aufgestellt. Für sich selbst hatte er auf der gegenüberliegenden Seite eine etwa 7 m lange Leiter angestellt und diese unten am Fuß durch einen Stahlträger gegen Wegrutschen gesichert, nicht aber am oberen Teil des Schwingungsdämpfers. Noch bevor der Zeuge .. mit seiner Frequenzkontrolle begonnen hatte, stellte .. fest, daß ihm ein passendes Verlängerungswerkzeug fehlte, welches er in der Werkstatt holen wollte. Während dieser Zeit fiel die 7 m lange Leiter um - offenbar infolge einer Windböe - und traf den Zeugen .., der mit einem weiteren Mitarbeiter der Beklagten in einem Abstand von ca. 5 m neben dem Schwingungsdämpfer stand und sich mit dem Zeugen unterhielt, am Kopf. Das Landgericht hat der Klage - bis auf einen Teil der Zinsen - stattgegeben, da die 7 m lange Leiter nicht ausreichend gesichert gewesen sei.

Mit der Berufung macht die Beklagte eine Haftungersetzung gemäß den §§ 636, 637 RVO geltend und sieht das Umfallen der Leiter als "allgemeines Lebensrisiko" an, nicht aber als die Folge einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

II.

Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg.

Die Haftung der Beklagten ist nicht gemäß den §§ 636, 637 RVO ausgeschlossen.

Nach diesen Vorschriften genießt ein Unternehmer ein Haftungsprivileg nur gegenüber den "in seinem Unternehmen tätigen Versicherten".

Ist - wie hier - der Unfallbetrieb nicht der Stammbetrieb des Verletzten, so hängt die Anwendbarkeit des § 636 RVO zugunsten des Unternehmers des Unfallbetriebes davon ab, ob der Verletzte wie ein Arbeitnehmer dieses Betriebes tätig geworden und damit gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO in diesem Betrieb unfallversichert gewesen ist (vgl. BGH VersR 90/1410). Zwar ist eine Beziehung des Verletzten zum Unfallbetrieb, die arbeitsrechtlich als die eines Arbeitnehmers dieses Betriebes zu qualifizieren ist, für die Teilhabe des Verletzten am Versicherungsschutz im Unfallbetrieb gemäß § 636 RVO nicht erforderlich. Die Tätigkeit, bei der er verunglückt ist, muß aber

für den Unfallbetrieb und nicht für den Stammbetrieb geleistet worden sein. Bei der im Rahmen des § 636 RVO maßgeblichen Frage, ob der Verletzte für den Unfall- oder für seinen Stammbetrieb tätig geworden ist, kommt es allein darauf an, welchem Aufgabenbereich - dem des Unfallbetriebs oder dem des Stammbetriebs - seine Tätigkeit zuzuordnen ist (BGH a.a.O.; BGH NJW 96/2937).

Es ist bereits zweifelhaft, ob der Zeuge .. überhaupt schon eine "Tätigkeit" im Sinne der genannten Vorschriften aufgenommen hatte. Denn nach den getroffenen Feststellungen hatte er mit seiner eigentlichen Tätigkeit noch gar nicht begonnen, sondern wartete auf den Mitarbeiter .. der Beklagten, der zunächst noch ein passendes Werkzeug holen wollte.

Letztlich mag diese Frage aber dahinstehen.

Denn auch dann, wenn schon in dieser frühen Situation von einer "Tätigkeit" des Zeugen .. ausgegangen würde, wäre diese ausschließlich dem Aufgabenbereich des Klägers - dem Stammbetrieb des Zeugen .. - zuzuordnen. Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien oblag es allein dem Kläger als Konstrukteur des Schwingungsdämpfers, dessen Schwingungsfrequenz zu kontrollieren, bevor dieser endgültig an den Schornstein angesetzt wurde. Der Kläger hat im Senatstermin darauf hingewiesen, daß die Beklagte ihm diesen Aufgabenbereich seit längerer Zeit zugewiesen habe, nachdem sie dies in früherer Zeit zunächst selbst erledigt hatte, wobei sich dann allerdings herausgestellt hatte, daß die Frequenzen nicht richtig eingestellt waren. Gerade deshalb ist sodann vereinbart worden, daß der Kläger als Konstrukteur die Frequenzen selbst oder durch seine Mitarbeiter kontrollierte und hierfür, falls es zu Unregelmäßigkeiten kommen würde, letztlich auch haftbar sein sollte. Der Zeuge .. ist deshalb nicht als Helfer der Beklagten tätig geworden, sondern ausschließlich innerhalb des Aufgabenbereiches seines Stammbetriebes.

III.

Zu Recht hat das Landgericht eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten bejaht, so daß die Beklagte gemäß § 831 BGB zum Ersatz der entstandenen Schäden verpflichtet ist. Ob die Unfallverhütungsvorschriften (VBG 37, 2 - Anlegeleitern -) hier einschlägig sind, mag im Ergebnis dahinstehen. Diese Vorschriften sehen einen Schutz gegen "Wegrutschen" vor. Die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich jedenfalls aus dem allgemeinen Grundsatz, daß jeder, der durch die Eröffnung eines Verkehrs auf seinem Grundstück oder auf andere Weise Gefahrenquellen schafft, alle Maßnahmen zu treffen hat, die zum Schutze Dritter notwendig und zumutbar sind. Wer deshalb eine etwa 7 m lange Leiter - noch dazu an einem runden Objekt - anlegt, muß sich vergewissern, ob diese Leiter nicht auch im oberen Bereich abrutschen und Personen, die sich im Umkreis aufhalten, verletzen kann. Gerade dann, wenn eine derart angestellte Leiter - wie hier - aus den Augen gelassen wird, mußte sichergestellt sein, daß sie nicht auch im oberen Bereich abrutschen konnte. Daß der Zeuge .. dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachgekommen war, folgt nach den Regeln des Anscheinsbeweises schon daraus, daß die Leiter umfiel, obwohl nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien keine besonders heftigen Windverhältnisse herrschten.

Anhaltspunkte für ein Mitverschulden des Zeugen .. - § 254 SGB - gibt es nicht. Der Zeuge hatte mit dem Aufstellen und mit der Sicherung der Leiter nichts zu tun. Allein die Tatsache, daß .. mitgeteilt hatte, er müsse sich noch ein Werkzeug holen, mußte den

Zeugen .. nicht veranlassen, die Standfestigkeit der angestellten Leiter etwa zu überprüfen oder sich - vorsorglich - aus einem für ihn nicht erkennbaren Gefahrenkreis zu entfernen. Konkreten Anlaß für die Annahme, die Leiter sei nur unzureichend angestellt worden, hatte der Zeuge nicht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 97, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Fundstelle:

OLG-Rp Hamm 1998, 209-210